

# Kinder- und Jugendschutzordnung (KiJugSchO) des Neuenhagener Handballclubs e.V.



Präambel

1. Geltungsbereich
  2. Definitionen
  3. Ziele der Kinder- und Jugendschutzordnung
  4. Prävention
  5. Schutzbeauftragte im Verein
  6. Ehrenkodex
  7. Erweitertes Führungszeugnis
  8. Intervention im Verdachtsfall
  9. Schlussbestimmungen
- Anlage Ehrenkodex

**Präambel** Der Neuenhagener Handballclub e.V. hat sich in seiner Präambel dazu verpflichtet, das Wohl seiner Aktiven, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schützen. Er erlässt daher nachstehende Kinder- und Jugendschutzordnung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kinder- und Jugendschutzordnung gilt für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen des Vereins.
- (2) Sie findet Anwendung bei sämtlichen Aktivitäten, Angeboten und Veranstaltungen des Vereins, unabhängig davon, ob diese auf dem Vereinsgelände, außerhalb oder im digitalen Raum stattfinden.
- (3) Zielgruppe dieser Ordnung sind insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an Angeboten des Vereins teilnehmen oder dem Verein anvertraut sind.

## § 2 Definitionen

- (1) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige gleich welchen Alters und ohne Ansehung einer etwa vorliegenden Behinderung. Junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden durch die Kinder- und Jugendschutzordnung rechtlich gleichgestellt.
- (2) Kindeswohl bezeichnet Lebensumstände, in denen sich Kinder und Jugendliche körperlich, seelisch und gesundheitlich gut entwickeln können in Verbindung mit einer Erziehung zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit.
- (3) Kindeswohlgefährdung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen durch Tun oder Unterlassen anderer vorübergehend oder dauerhaft gravierend beschädigt wird. Gewichtige Indizien für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung können
  - in der äußeren Erscheinung des Kindes/Jugendlichen,
  - im Verhalten des Kindes/Jugendlichen,
  - im Verhalten der Eltern oder anderer wichtiger Bezugspersonen liegen oder

- sich aus dem direkten Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen insbesondere im Rahmen eines Gesprächs ergeben.

Kinder und Jugendliche sollen vor jeder Form des Machtmissbrauches, insbesondere in Form von psychischer und körperlicher Gewalt bewahrt werden. Die Grenzen zwischen Gewalt und Machtmissbrauch sind fließend. Dabei gilt der Erscheinungsform der sexualisierten Gewalt ein besonderes Augenmerk. Sexualisierte Gewalt sind Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen, die zum Zwecke der eigenen sexuellen Befriedigung oder der Machtausübung durchgeführt werden.

(4) Eine Kindeswohlgefährdung liegt auch vor, wenn eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes besteht.

### **§ 3 Ziele der Kinder- und Jugendschutzordnung**

(1) Die Kinder- und Jugendschutzordnung soll zur Enttabuisierung des Themas und zum Schutz von Minderjährigen bzw. sonst besonders Schutzbedürftige beitragen. Der Schutz beginnt mit der Prävention, eine Gefährdung soll erst gar nicht eintreten und er reicht bis zur Intervention bei einem konkreten Fall.

(2) Niemand, insbesondere kein im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des NHC tätiger Betreuer, darf sich respektlos gegenüber anderen verhalten und sich über den erkennbaren Willen eines anderen hinwegsetzen. „Ein Nein ist ein Nein!“.

3) Die Kinder- und Jugendschutzordnung gibt ein Signal an Kinder und Jugendliche „Hier kannst du offen sprechen!“, an die Eltern „Hier ist Ihr Kind sicher!“, an die Ehrenamtlichen „Wir unterstützen Dich!“ und an die Täter und Täterinnen „Nicht bei uns!“. Die Kinder- und Jugendschutzordnung orientiert sich hierbei am Bundeskinderschutzgesetz im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Neuenhagener Handballclubs e.V..

### **§ 4 Prävention**

Für eine gelungene Prävention im Sport ist es notwendig, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, dass Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Prävention setzt auf allen Ebenen an. Sie beginnt bei der Sensibilisierung von Eltern und allen Mitgliedern des Vereins und reicht über die Vorstandsebene, die Ebene der Ehrenamtlichen bis hin zu Kindern und Jugendlichen.

### **§ 5 Schutzbeauftragte im Verein**

(1) Der Neuenhagener Handballclub e.V. benennt jeweils eine weibliche Schutzbeauftragte für den Bereich der weiblichen Jugend sowie einen männlichen Schutzbeauftragten für den Bereich der männlichen Jugend. Sie stellen sicher, dass es nicht zur Vertretung widerstreitender Interessen in der Person des Schutzbeauftragten kommt, etwa dadurch, dass dieser in seinem Aufgabenbereich zugleich Kinder und Jugendliche betreut.

(2) Die Schutzbeauftragten sind vertrauenswürdige Kontaktpersonen und erste Ansprechpartner, wenn es um den Kinder- und Jugendschutz geht. Sie haben zwei Aufgaben:

- Einerseits sind sie Kontaktpersonen für alle Mitglieder, insbesondere für Kinder, Jugendliche, mit und ohne Behinderung, wenn eine Vermutung besteht oder wenn ein Vorfall beobachtet wurde.
- Andererseits leiten sie bei einem konkreten Fall weitere Schritte zum Schutz des Kindeswohls ein.

## **§ 6 Ehrenkodex**

(1) Der Neuenhagener Handballclub e.V. bestimmt für seinen Aufgabenbereich einen Ehrenkodex, zu dessen Einhaltung er alle verpflichtet, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, oder auch sonst ehrenamtlich tätig sind. Dies geschieht durch Unterschrift der Betreffenden unter den Ehrenkodex.

(2) Der Ehrenkodex befindet sich im Anhang zu dieser Kinder- und Jugendschutzordnung.

## **§ 7 Erweitertes Führungszeugnis (EF)**

(1) Alle Übungsleiter, Übungsleiterhelfer oder andere neben- oder hauptberuflich tätigen Personen, die regelmäßig und dauerhaft Treffen mit festen Gruppen begleiten, legen dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vor. Ebenso Personen, die eine Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Freizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen durchführen und/oder ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen innehaben. Der Vorstand darf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Personen unter 18 Jahren sind nicht verpflichtet ein Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Es wird alle drei Jahre erneut vorgelegt. Es soll vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.

(2) Durch die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis stellt der Verein sicher, dass keine, wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilte Person Kinder und Jugendliche betreut, anleitet oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat. Personen mit einschlägigen Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis werden nicht für eine Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Verein zugelassen.

(3) Der Verein beauftragt ein vertrauenswürdigen Mitglied mit der Einsichtnahme in die EF und der Dokumentation über die Tatsache der Vorlage. Vertrauenswürdige Mitglieder sind die oder der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte oder ersatzweise ein Mitglied des Vorstandes.

(4) Es wird kein Führungszeugnis in Kopie einbehalten oder gespeichert. Dokumentiert wird lediglich:

- Name der vorlegenden Person,
- Datum der Einsichtnahme,
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen im Sinne des § 72a SGB VIII vorlagen,
- Datum der erneuten Vorlagepflicht.

(5) Die Dokumentation wird vertraulich behandelt, getrennt von sonstigen Personalunterlagen aufbewahrt und vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt.

(6) Die Aufbewahrung erfolgt nur solange, wie die betroffene Person eine entsprechende Tätigkeit im Verein ausübt. Nach Beendigung der Tätigkeit werden die Dokumentationsdaten unverzüglich gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Intervention im Verdachtsfall**

(1) Die Schutzbeauftragten sind unter der Emailadresse, die auf der Homepage des Neuenhagener Handballclubs e.V. bekannt gemacht wird, sowie über die Geschäftsstelle des Neuenhagener Handballclubs e.V. zu erreichen.

(2) Wenn Mitglieder, Übungsleiter oder Eltern einen Verdacht haben, sollen sie unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz aller Beteiligten Kontakt zu den Schutzbeauftragten suchen.

(3) Die Beauftragten haben bei Ihrem Vorgehen den Opferschutz aber auch den Persönlichkeitsschutz des Verdächtigen zu wahren. Namen der Beteiligten und alle sonstigen vorgangsbezogenen Informationen müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Unbeteiligte weitergegeben werden.

(4) Die Beauftragten prüfen, ob es sich um einen Konflikt handelt, der innerhalb des Vereins gelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorstand darüber zu informieren, der eine externe Beratungsstelle einschaltet. Bis zur Klärung des Sachverhalts stellt der Vorstand den Betroffenen unverzüglich von seiner Tätigkeit im Verein frei und beschließt ggf. erforderliche weitere Maßnahmen.

(5) Über jeden gemeldeten Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung ist durch die Schutzbeauftragten eine sachliche und nachvollziehbare Dokumentation zu führen.

(6) Die Dokumentation hat insbesondere zu enthalten:

- Datum und Art der Mitteilung,
- Name der meldenden Person (sofern nicht anonym),
- konkrete Beobachtungen, Aussagen oder Hinweise,
- eingeleitete Maßnahmen und deren zeitlicher Ablauf,
- beteiligte interne oder externe Stellen.

(7) Die Dokumentation erfolgt ausschließlich sachlich, wertfrei und unter Trennung von Beobachtungen und persönlichen Einschätzungen.

(8) Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung des Kindeswohls oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(9) Die Aufbewahrung und Löschung der Dokumentation richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kinder- und Jugendschutzordnung formuliert einen Mindeststandard. Dies gilt auch für den erfassten Personenkreis.

## Anlage Ehrenkodex

Hiermit verspreche ich:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen und zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und Kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.



**Ich bestätige, dass ich den Ehrenkodex des Vereins gelesen habe und erkenne dessen Inhalte als verbindlich an.**

Name (Druckschrift): \_\_\_\_\_

Funktion im Verein: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_